



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 14.02.2025

Abgenommen am: 05.03.2025



GZ / Zahl: B-2024-1021-00077 - 131-9/RAD-47/2024-2

Straden, am 14.02.2025

Gegenstand: Christina Jaritz, Radochen 47, 8484 Straden

Zu- und Umbau sowie Dachgeschossausbau beim bestehenden Wohnhaus

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 30.01.2025 hat Christina Jaritz, Radochen 47, 8484 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau sowie Dachgeschossausbau beim bestehenden Wohnhaus als zweite Wohneinheit auf dem Bauplatz, bestehend aus dem neu vermessenen Grundstück Nr. 940 aus der EZ 66332/00069 in der KG 66332 Radochen, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr.88/2023), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für Mittwoch, den 05.03.2025

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Radochen 47, 8484 Straden**

um 11:30 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.